



Versicherungs-Ausweis für

Deutscher Richterbund

Bund der
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

Versicherungs-Nummer: 40240369749

DBV

Frankfurter Straße 50
65178 Wiesbaden

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Diensthaftpflicht-Versicherungsvertrages zwischen dem Deutschen Richterbund, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern und der DBV Deutschen Beamtenversicherung, Aktiengesellschaft, wird den Mitgliedern des DRB eine

Diensthaftpflicht-Versicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Höchstersatzleistungen je Schadenereignis gewährt:

1. Höchstersatzleistungen:

1.1. Die Höchstersatzleistungen je Schadenereignis betragen:

EUR 10.000.000,- für Personen- und Sachschäden pauschal

1.2. Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Dienstschlüsseln:

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt EUR 50.000,-.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherte aus dem Deutschen Richterbund, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern bzw. dem aktiven Dienst ausscheidet.

DBV Deutsche Beamtenversicherung
Aktiengesellschaft

(Brune)

(Hanssmann)

Auszug aus dem Vertrag über Diensthaftpflicht-Versicherung zwischen dem Deutschen Richterbund, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, und der DBV Deutschen Beamtenversicherung, Aktiengesellschaft.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktiven Mitglieder des DRB.

Es gelten die „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB)“ sowie nachstehende Besondere Bestimmungen und Risikobeschreibung für die Gruppen-Dienst-Haftpflichtversicherung.

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein bezeichneten dienstlichen Verrichtungen, soweit keine Deckung aus einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Ergeben sich aus einem nach diesem Vertrag versicherten Risiko Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, so besteht hierfür Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vereinbarung der Umwelt Basisversicherung gemäß den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung“ in der diesem Vertrag beigefügten Fassung, nach deren Bestimmungen sich dann Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für derartige Schäden richten.

Kraftfahrzeuge und Gabelstapler mit nicht mehr als 6 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2. b) und in § 2 Ziff. 3. c) AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bleibt bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist, abweichend von § 4 Ziff. 1. 3. AHB, die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom VN im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den VN aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1. 3. AHB).

Brand und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge verbotswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Mietsachschäden

Versichert ist, abweichend von § 4 Ziff. 1. 6. a) AHB, die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden bei Geschäftsreisen bei Schäden

an Gebäuden und/oder Räumen, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet wurden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Nicht versicherte Risiken

Asbestarbeiten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Terrorismus

Nicht gedeckt sind Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr bestehen.

Terrorakte in diesem Sinn sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.

Ist nicht festzustellen, ob ein Terrorakt im Sinn des Satzes 2 vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Wasser- und Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasser- oder Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Wasser- oder Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinn dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden

Was ist im Schadenfall zu tun?

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigung herbeiführen, sind unverzüglich dem Deutschen Richterbund, Landesbund Mecklenburg-Vorpommern, anzuzeigen.